

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.02.2015

Geschäftszahl

Ra 2014/22/0103

Rechtssatz

Dem VwG steht sowohl in den in Art. 130 Abs. 4 B-VG vorgesehenen und in § 28 Abs. 2 VwGVG 2014 angeordneten, als auch in den von § 28 Abs. 3 erster Satz VwGVG 2014 erfassten Fällen (kein Widerspruch durch die Verwaltungsbehörde gegen eine Entscheidung in der Sache), in denen nicht § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG 2014 eingreift, eine kassatorische Entscheidung nicht offen. Das VwG hat nachvollziehbar zu begründen, weshalb es keine meritorische Entscheidungskompetenz annimmt(vgl. E 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2014/22/0105

Ra 2014/22/0104

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014220103.L01